



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

141. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 20. Oktober 2015

Nr. 14

Inhaltsverzeichnis:

- Nachrufe
- Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Dillingen a.d. Donau am 31.12.2014
- Außensprechstunden des Bezirks Schwaben
- Stellenausschreibung
- Ehrung langjähriger Feldgeschworener
- Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Kreisstraße Nr. 29 DLG im Bereich der Gemeinde Medlingen;
Widmung von neugebauten Straßenteilstücken im Zuge des Neubaus der Bundesstraße 492 (Orts-umfahrung Obermedlingen/ Brenz) zur Kreisstraße Nr. 29 DLG
- Räumliche Abgrenzung der Hegegemeinschaften im Landkreis Dillingen a.d. Donau;
Verordnung zur Ausübung des Bayerischen Jagdgesetzes
- Wasserrecht, Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht;
-Vorprüfung nach §§ 3 a und 3 c UVPG-
Einleiten von Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Wertingen in die Zusam
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Zutageförderung von zusammen bis zu 60.000 m³/Jahr Grundwasser aus den Tiefbrunnen TB 1, TB 2 und TB 3 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 142 und 213 der Gemarkung Göllingen, Marktgemeinde Bissingen durch die Fa. Fürstl. Bissinger Auerquelle, W. Hörhammer GmbH & Co. KG, Auerweg 1, 86657 Bissingen zur Gewinnung von Mineralwässern
- Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Neuerrichtung einer Schweinemastanlage mit Güllegrube in Buttenwiesen
- Vorprüfung nach §§ 3a und 3c UVPG -
- Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glöttgruppe für das Haushaltsjahr 2015
- Jahresabschluss der Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen zum 31.12.2014

Herausgeber: Landratsamt Dillingen a.d. Donau, Postfach 1180, 89401 Dillingen, Telefon 09071/51-138, Telefax: 09071/51-144

E-Mail: vorzimmer@landratsamt.dillingen.de * Internet: www.landkreis-dillingen.de

Bezugspreis: halbjährlich 14 EUR einschließlich Zustellgebühr.

Konten: Sparkasse Dillingen a.d. Donau, Konto-Nr. 3867 (BLZ 722 515 20) IBAN: DE0772251520000003867 BIC: BYLADEM1DLG

VR-Bank Donau-Mindel eG, Konto-Nr. 2577470 (BLZ 720 690 43) IBAN: DE13720690430002577470 BIC: GENODEF1GZ2

Sprechzeiten: Montag und Mittwoch 07:30 bis 12:00 Uhr Dienstag 07:30 bis 14:00 Uhr Donnerstag 07:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr Freitag 07:30 bis 12:30 Uhr

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau trauert um

Herrn Emil Jäger

Herr Emil Jäger war 17 Jahre bis zum Eintritt in den Ruhestand beim Kreisbauhof Dillingen a.d.Donau als Straßenwärter tätig.

Pflichtbewusstsein, Zuverlässigkeit und Hilfsbereitschaft sicherten ihm das Vertrauen seiner Vorgesetzten und die Wertschätzung seiner Kollegen.

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau wird Herrn Emil Jäger ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt seiner Frau und seiner Familie.

Dillingen a.d.Donau, den 24.09.2015

Leo Schrell
Landrat

Thomas Saumweber
Personalratsvorsitzender

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung

Bevölkerungsstand der Gemeinden des Landkreises Dillingen a.d.Donau am 31.12.2014

Gemeinde	Stand zum 30.06.2014	Stand zum 31.12.2014	Differenz
Aislingen, M	1.326	1.314	-12
Bachhagel	2.195	2.183	-12
Bächingen a.d.Brenz	1.294	1.291	-3
Binswangen	1.313	1.312	-1
Bissingen, M	3.578	3.587	9
Blindheim	1.682	1.686	4
Buttenwiesen	5.695	5.721	26
Dillingen, GKSt	18.168	18.244	76
Finningen	1.654	1.656	2
Glött	1.087	1.081	-6
Gundelfingen, St	7.658	7.622	-36
Haunsheim	1.526	1.531	5
Höchstädt, St	6.592	6.603	11
Holzheim	3.686	3.648	-38
Laugna	1.550	1.570	20
Lauingen(Donau),St	10.644	10.655	11
Lutzingen	983	980	-3
Medlingen	1.022	1.029	7
Mödingen	1.301	1.300	-1
Schwenningen	1.441	1.442	1
Syrgenstein	3.589	3.583	-6
Villenbach	1.229	1.253	24
Wertingen,St	8.899	8.888	-11
Wittislingen, M	2.324	2.347	23
Ziertheim	987	999	12
Zöschingen	711	706	-5
Zusamaltheim	1.240	1.247	7
Kreissumme	93.374	93.478	104

Kostenlose Beratung über finanzielle Hilfen - Außensprechstunde des Bezirks Schwaben

Der Bezirk Schwaben bietet einmal im Monat eine kostenlose Beratung zu Fragen

- der Hilfe zur Pflege
- und der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

an.

Unter „Hilfe zur Pflege“ versteht man die finanzielle Hilfe für pflegebedürftige meist ältere Menschen, die in stationären Pflegeheimen leben oder in ein solches aufgenommen werden sollen.

Die Eingliederungshilfe umfasst ein breites Spektrum an Leistungen – für Kleinkinder bis zu Senioren – von Frühförderung über Hilfen in der Arbeitswelt bis hin zum ambulant betreuten Wohnen oder dem Aufenthalt in einem Heim.

Die nächsten Sprechstunden findet statt am

Mittwoch, 4. November 2015,

von 10:00 bis 12:00 Uhr

im **Landratsamt Dillingen**, Große Allee 24,
89407 Dillingen a.d.Donau, Zimmer-Nr. 024
(Erdgeschoss).

und am

Montag, 16. November 2015,

von 10:00 bis 12:00 Uhr

bei der **Verwaltungsgemeinschaft Wertingen**,
Schulstraße 12, 86637 Wertingen,
(Sitzungssaal des Rathauses)

Eine Terminabsprache ist möglich unter Telefon
0821/3101-216 oder per

E-Mail: Buengerberatung@bezirk-schwaben.de

Stellenausschreibung

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Bautechniker (m/w)

für den Bereich Kommunalen Hochbau bzw. Gebäudemangement.

Ihre Aufgabenschwerpunkte sind die eigenständige Durchführung von Neu-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen des Landkreises im Bereich Hochbau-, Sport- und Außenanlagen (Planung, Ausschreibung, Vergabe und Realisierung) sowie von Unterhalts- und Instandhaltungsmaßnahmen und die Betreuung von Wartungsmaßnahmen.

Unsere Erwartungen:

- anerkannter Abschluss als Techniker der Fachrichtung Bautechnik mit dem Schwerpunkt Hochbau
- mehrjährige praktische Berufserfahrung, möglichst auch in der Bauleitung
- Anwenderkenntnisse in den gängigen MS-Office-Programmen, möglichst auch CAD-, AVA- und FM-Programmen
- Kommunikations- und Teamfähigkeit, Eigeninitiative und selbständiges Arbeiten
- Führerschein der Klasse B

Es handelt sich um eine teilzeitfähige Vollzeitstelle. Das Beschäftigungsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des TVöD.

Ihr Bewerbung richten Sie bitte mit den üblichen Bewerbungsunterlagen bis spätestens 2. November 2015 an das Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Fachbereich 10, Postfach 11 60, 89401 Dillingen a.d.Donau oder elektronisch an die E-Mail-Adresse Bewerbungen@landratsamt.dillingen.de.

Wir senden die Bewerbungsunterlagen nicht zurück, verwenden Sie deshalb bitte nur Kopien.

Ehrung langjähriger Feldgeschworener

Für ihr langjähriges verdienstvolles Wirken als Feldgeschworener hat der Bayerische Staatsminister der Finanzen

für 50-jähriges Wirken

Herrn Speinle Sebastian, Dillingen-Donauaualtheim

für 40-jähriges Wirken

**Herrn Deisenhofer Andreas, Wertingen-Bliensbach
Herrn Gaugler Bernhard, Wertingen-Bliensbach
Herrn Hitzler Josef, Wertingen-Prettelshofen
Herrn Mayrhofer Anton, Wertingen-Prettelshofen
Herrn Rauch Franz, Wertingen
Herrn Schmid Johann, Wertingen-Prettelshofen
Herrn Spengler Georg sen., Wertingen-Prettelshofen
Herrn Zacher Karl, Ziertheim
Herrn Zerrle Xaver, Wertingen**

für 25-jähriges Wirken

**Herrn Hitzler Xaver, Dillingen-Steinheim
Herrn Kaiser Anton, Lauingen
Herrn Römer Bruno, Lauingen-Frauenriedhausen**

Dank und Anerkennung ausgesprochen.

Zu der Auszeichnung spreche ich den Geehrten die Glückwünsche des Landkreises aus.

Dillingen a.d.Donau, 9. Oktober 2015

Leo Schrell
Landrat

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Kreisstraße Nr. 29 DLG im Bereich der
Gemeinde Medlingen;
Widmung von neugebauten Straßenteilstücken im Zuge des Neubaus der Bundesstraße 492 (Ortsumfahrung Obermedlingen/ Brenz) zur Kreisstraße Nr. 29 DLG**

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau hat mit Beschluss vom 18.06.2015 und mit Wirkung vom 01.10.2015 folgende im Zuge des Neubaus der Bundesstraße 492 (Ortsumfahrung Obermedlingen/ Brenz) neugebauten Straßenteilstücke als Teilstücke der Kreisstraße Nr. 29 DLG (Art. 6 BayStrWG) gewidmet:

Straßenteilstück im Abschnitt 150 von km 6,069 bis zum Kreisverkehr (Nullpunkt = km 6,130) am Netzknoten 7428-036 mit einer **Länge von 61 m**.

Kreisverkehr am Netzknoten 7428-036 mit einer **Astlänge von 104 m** (Ast O-B 34 m, Ast E-O 44 m und Ast B-E 26 m).

Südlicher Auffahrtsast G-B (Bundesstraße – Kreisstraße) und südlicher Abfahrtsast B-H (Kreisstraße – Bundesstraße) am Netzknoten 7428-036 vom Kreisverkehr bis zur Einmündung des öffentlichen Feld- und Waldweges mit **Astlängen von 275 m** (Auffahrtsast) und **291 m** (Abfahrtsast).

Träger der Straßenbaulast für die gewidmeten Straßenteilstücke ist der Landkreis Dillingen a.d.Donau.

Somit ergibt sich für die Kreisstraße Nr. 29 DLG von der Staatsstraße 1082 bei Bachhagel (Netzknoten 7327-204) bis zum Anschluss an die Bundesstraße 492 bei Medlingen (Netzknoten 7428-036) in den Abschnitten 100, 120 und 150 eine Gesamtlänge von 7,994 km, zuzüglich einer Astlänge von insgesamt 790 m.

**Räumliche Abgrenzung der Hegegemeinschaften im Landkreis Dillingen a.d.Donau;
Verordnung zur Ausübung des Bayerischen Jagdgesetzes**

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau -Untere Jagdbehörde- erlässt gem. Art. 13 und 52 Abs. 3 Bayer. Jagdgesetz i.V.m. § 10 a Bundesjagdgesetz und § 7 Abs. 2 und 3 der Verordnung zur Ausübung des Bayerischen Jagdgesetzes folgende

Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung vom 27.01.1993 über die räumliche Abgrenzung der Hegegemeinschaften im Landkreis Dillingen a.d.Donau, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 2 für den Landkreis Dillingen a.d.Donau vom 02. Februar 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Mai 1993, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 vom 25. Mai 1993, wird hinsichtlich der Hegegemeinschaft II Dillingen – Ost und Hegegemeinschaft III Dillingen – West wie folgt geändert:

Hegegemeinschaft II Dillingen – Ost

Gemeinschaftsjagdreviere	Bergheim, Blindheim, Deisenhofen, Gremheim, Höchstädt, Lutzingen, Mörslingen, Oberfinningen, Oberglauheim, Sonderheim, Schwennenbach, Schweningen, Unterfinningen, Unterglauheim, Unterliezheim, Wolpertstetten.
Eigenjagdreviere:	Stoffelhansenschwaige
Staatsjagdreviere:	Liezheimer Forst, Jungholz, Osterholz, Obere Hölzer, Untere Hölzer, Neugeschüttwörth, Christianswörth

Hegegemeinschaft III Dillingen – West

Gemeinschaftsjagdreviere	Bächingen, Gundelfingen a.d.Donau, Lauingen (Donau), Obermedlingen, Peterswörth, Untermedlingen, Veitriedhausen
Eigenjagdreviere:	Gottlieb von Süsskind Haunsheim, Gut Helmeringen, Hospitalstiftung Lauingen, Gut Hygstetterhof, Katharinenhof, Albfhof Haunsheim, Stadtwald Lauingen, Sophienried, Donauried-Süd, Donauried-Nord, Ziegelhau, Spitaljagd, Fetzer, Schurr, Herrenwörth.
Staatsjagdreviere:	Echenbrunner Au, Grieswörth, Medlinger Hart.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dillingen a.d.Donau in Kraft.

Dillingen a.d.Donau, 08.10.2015
Landratsamt

Foldenauer
Regierungsrat

**Wasserrecht, Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht;
-Vorprüfung nach §§ 3 a und 3 c UVPG-
Einleiten von Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Wertingen in die
Zusam**

Das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage der Stadt Wertingen wurde mit Bescheid des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau vom 26.08.1993 Nr. 42-632/12, zuletzt geändert mit Bescheid vom 15.09.2014 Nr. 42-6323.1 wasserrechtlich erlaubt.

Die Erlaubnis ist bis zum 31.12.2015 befristet.

Mit Schreiben vom 30.06.2015 Nr. 40-640 beantragt die Stadt Wertingen die Neuerteilung der Erlaubnis. Dem Antrag liegt der Bauentwurf des Ing.-Büros Steinbacher Consult, Neusäß vom 22.06.2015 zugrunde. Die Antragsunterlagen betreffen die Neubemessung der Kläranlage für 15.000 EW bzw. 24.000 EW.

Außerdem hat der Bauentwurf des Ing.-Büros Steinbacher, Augsburg vom 15.07.1985, ergänzt im März 1989 für den „Neubau einer mechanisch biologischen Sammelkläranlage für die Stadt Wertingen“ weiterhin Gültigkeit.

Das in der Kläranlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 1497 Gemarkung Wertingen behandelte Abwasser wird bei Fluss-Km 19,4 in die Zusam Fl.Nr. 1662/1 Gemarkung Wertingen eingeleitet.

Das Einzugsgebiet der Kläranlage Wertingen erstreckt sich auf die Stadt Wertingen mit den Stadtteilen Reatshofen, Gottmannshofen, Geratshofen, Bliensbach, Prettelshofen und Rieblingen sowie die Gemeinde Binswangen. Seit 2013 sind die Stadtteile Hohenreichen, Possenried und Hirschbach angeschlossen.

Es handelt sich um eine mechanisch-biologische Kläranlage (Belebungsanlage mit getrennter Schlammbehandlung); ausgelegt als 2-straßige Belebungsanlage mit anaerober Schlammstabilisierung für 24.000 EW.

Im Zuge der Neubemessung der Anlage soll die Ausbaugröße von bisher 24.000 EW auf 15.000 EW verringert werden, solange die Zulauffracht unter 15.000 EW liegt. Die Kläranlage wird in diesem Zeitraum nur 1-straßig betrieben.

Die Abwasseranlage ist ausgelegt auf folgende Ausbaugrößen nach der Abwasserverordnung:

derzeit (Straße 1 in Betrieb):

Nennausbaugröße BSB₅ (roh) mit 900 kg/d – entspricht 15.000 EW₆₀

bei Inbetriebnahme Straße 2:

Nennausbaugröße BSB₅ (roh) mit 1.440 kg/d – entspricht 24.000 EW₆₀

Die Abwasserreinigungsanlage der Stadt Wertingen entspricht mit einer End-Ausbaugröße von 1.440 kg/d BSB₅-Fracht (roh) (entsprechend 24.000 EW₆₀) der Größenklasse 4 nach Anhang 1 der Abwasserverordnung.

An die Abwassereinleitung aus der Abwasserreinigungsanlage sind aufgrund des über 25 % liegenden Fremdwasseranteils weitergehende strengere Anforderungen zu stellen.

Folgende Abflüsse dürfen nicht überschritten werden:

	derzeit in Betrieb: Straße 1	bei Inbetriebn. Straße 2
Trockenwetterabfluss	182 cbm/h 4.000 cbm/d	292 cbm/h 6.400 cbm/d
Mischwasserabfluss	432 cbm/h	612 cbm/h

Folgende Werte sind an der Einleitungsstelle in das Gewässer von der nicht abgesetzten, homogenisierten 2-h-Mischprobe (Messschacht Ablauf) einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	65 mg/l
Biochem. Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	10 mg/l
Ammonium-Stickstoff (NH ₄ -N) vom 01. Mai bis 31. Oktober	8 mg/l
Stickstoff gesamt (N _{ges}) als Summe von Ammonium-, Nitrit-, und Nitrat-Stickstoff vom 01. Mai bis 31. Oktober	14 mg/l
Phosphor gesamt (P _{ges})	1,8 mg/l

Das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth hat mit dem Gutachten vom 14.09.2015 Nr. 2.3-4536.1-DLG-13004/2015 zur Abwasserreinigungsanlage Wertingen Stellung genommen.

Danach entspricht die Kläranlage Wertingen dem Stand der Technik und den Anforderungen nach § 57 WHG und § 60 Abs. 1 und 2 WHG.

Die Prüfung der Wasserwirtschaft ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Kläranlage.

Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Behandlung des Abwassers besteht seitens der Wasserwirtschaft Einverständnis.

Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die rechtlichen Anforderungen an die geplanten Abwasseranlagen (§ 60 Abs. 1 WHG) und an das Einleiten von Abwasser (§ 57 WHG) werden bei Beachtung der Prüfbemerkungen der Wasserwirtschaft und planmäßiger Ausführung erfüllt.

Die Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie und die Qualitätskriterien des Gewässers Zusam sind bei einzuhaltender Gewässergüteklasse II-III nach dem Gutachten der Wasserwirtschaft gegeben.

Für dieses Vorhaben war durch das Landratsamt Dillingen a. d. Donau gemäß § 11 Abs. 1 WHG i. V. m. § 3 Abs. 1 UVPG und Anlage 1 Nr. 13.1.2 eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles** vorzunehmen.

Nach Vorliegen der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurde gem. § 3 a Satz 1 UVPG **festgestellt**, dass bei dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien **die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist**.

Nach § 3 a UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt, nicht selbständig anfechtbar.

Dillingen a. d. Donau, 14.10.2015
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Zutageförderung von zusammen bis zu 60.000 m³/Jahr Grundwasser aus den Tiefbrunnen TB 1, TB 2 und TB 3 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 142 und 213 der Gemarkung Göllingen, Marktgemeinde Bissingen, durch die Fa. Fürstl. Bissinger Auerquelle, W. Hörhammer GmbH & Co. KG, Auerweg 1, 86657 Bissingen, zur Gewinnung von Mineralwässern

Die Fa. Fürstl. Bissinger Auerquelle, W. Hörhammer GmbH & Co. KG, Auerweg 1, 86657 Bissingen, hat beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau unter Vorlage der Antragsunterlagen vom 02.02.2015 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Zutageförderung von zusammen bis zu 60.000 m³/Jahr Grundwasser aus den Tiefbrunnen TB 1, TB 2 und TB 3 auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 142 (TB 1 und 2) und 213 (TB 3) der Gemarkung Göllingen beantragt. Das zutage geförderte Wasser soll zur Abfüllung von Mineralwässern verwendet werden.

Das Landratsamt Dillingen a.d. Donau hat für die geplante Maßnahme eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles** durchgeführt. Das Vorhaben wurde nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG überschlägig geprüft und gem. § 3 a Satz 1 UVPG festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Nähere Informationen zu dem Vorhaben sind zu erhalten im

Landratsamt Dillingen a. d. Donau
-Fachbereich Wasserrecht-
Große Allee 24
89407 Dillingen a. d. Donau

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

Dillingen a. d. Donau, den 25.09.2015

Marx
Regierungsdirektorin

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Neuerrichtung einer Schweinemastanlage
mit Güllegrube in Buttenwiesen
- Vorprüfung nach §§ 3a und 3c UVPG -**

Herr Joachim Burkard, Am Zusamanger 20, 86647 Buttenwiesen, hat beim Landratsamt Dillingen a.d.Donau unter Vorlage der Antragsunterlagen vom 12.06.2015 gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Neuerrichtung einer Schweinemastanlage mit Güllegrube auf dem Grundstück Fl. Nr. 1112 der Gemarkung Unterthürheim beantragt.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau hat für die geplanten Maßnahmen eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchgeführt.

Das Vorhaben wurde nach § 3c Satz 2 UVPG überschlägig geprüft und gem. § 3a Satz 1 UVPG festgestellt, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht deshalb nicht.

Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbstständig anfechtbar.

Dillingen a.d.Donau, 16. Oktober 2015
Landratsamt

Marx
Regierungsdirektorin

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist

Das Amt für Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie, erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 4 Abs. 5 Düngeverordnung vom 05.03.2007 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007 Teil I Nr. 7) folgende

Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist, wird abweichend von § 4 Abs. 5 Düngeverordnung auf

Grünlandflächen im Landkreis Dillingen

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom

**1. Dezember 2015
bis 15. Februar 2016.**

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

Stefanie Lange
Landwirtschaftsamtfrau

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Glöttgruppe für das Haushaltsjahr 2015

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Auf Grund der §§ 20 und 21 der Verbandssatzung und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband „Glöttgruppe“ folgende

Holzheim, den 16. Sept. 2015

Käßmeyer
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **973.435 Euro**
und
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **438.282 Euro**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen werden in Höhe von **180.000 Euro** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **160.000 Euro** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Glöttgruppe“ für das Jahr 2015, genehmigt mit Schreiben des Landratsamtes Dillingen a.d. Donau Nr. 30-9410/15 vom 01.09.2015, wird hiermit amtlich bekannt gemacht.

Sie liegt nach Vorschrift des Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung, ab sofort, für die Dauer einer Woche, in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Holzheim öffentlich auf.

In dieser Zeit kann jedermann Einsicht nehmen.

Ferner liegen die Satzung und der Haushaltsplan für die Dauer des Haushaltsjahres bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Holzheim (Zimmer Nr. 8) auf.

Jahresabschluss der Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen zum 31.12.2014

Die Verbandversammlung hat in ihrer Sitzung am 29.07.2015 den oben genannten Jahresabschluss festgestellt.

Der mit der Prüfung beauftragte Abschlussprüfer hat für das oben genannte Jahr den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt (Auszug):

„ ... Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6 b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6 b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

München, 05.05.2015

(für den Jahresabschluss der Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen (DSDL) zum 31.12.2014)

gez. Göb
Wirtschaftsprüfer

Im Hause BKWP Wiedemann & Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2014 sowie der dazugehörige Lagebericht liegen ab dem Tag der Veröffentlichung für jeden Interessenten an sieben Tagen während der Geschäftszeiten in der Hauptgeschäftsstelle des Zweckverbandes Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen (DSDL), in 89407 Dillingen a. d. Donau, Regens-Wagner-Str. 8, Zimmer 1.02 zur Einsichtnahme auf.

Dillingen a.d.Donau, 20. Oktober 2015

Leo Schrell, Landrat